

Nachweis der Vertrauenswürdigkeit 1

Information zur Strafregisterbescheinigung

Für in Österreich lebende Berufsangehörige, die sich in den letzten fünf Jahren nicht mehr als sechs Monate durchgehend in einem Staat außerhalb Österreichs aufgehalten haben, reicht der Nachweis einer Strafregisterbescheinigung gemäß §10 Strafregistergesetz.

Welche Dokumente benötige ich bei einem mehr als sechs monatigen durchgehenden Aufenthalt in einem anderen Staat außerhalb Österreichs in den letzten fünf Jahren?

-  Bitte beachten Sie, dass mehrere Strafregisterbescheinigungen notwendig sein können. Die jeweiligen Strafregisterbescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein!

Österreichische Staatsangehörige

- Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat: **Österreichische Strafregisterbescheinigung**
- Aufenthalt in einem Drittstaat mit welchem Gegenseitigkeit nach dem europäischen Rechtshilfeabkommen in Strafsachen besteht (siehe Liste): **Österreichische Strafregisterbescheinigung**
- Aufenthalt in allen anderen Drittstaaten (nicht auf der Liste vermerkt): **Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen Drittstaat**

EU-Staatsangehörige

- Aufenthalt im Heimatstaat oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat: **Strafregisterbescheinigung aus dem Heimatstaat***
- Aufenthalt in einem Drittstaat mit welchem Gegenseitigkeit nach dem europäischen Rechtshilfeabkommen in Strafsachen besteht (siehe Liste): **Strafregisterbescheinigung aus dem Heimatstaat***
- Aufenthalt in einem Drittstaat ohne Rechtshilfeabkommen (nicht auf der Liste vermerkt): **Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen Drittstaat**

*Für manche Staaten ist die Abfrage auch in Österreich möglich (ECRIS).

Drittstaatsangehörige

- Aufenthalt im Heimatstaat: **Strafregisterbescheinigung aus dem Heimatstaat**
- Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat: **Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat**
- Aufenthalt in einem Drittstaat: **Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen Drittstaat**

Wenn alle betroffenen Staaten inkl. dem Heimatstaat das Rechtshilfeabkommen aus 1959 ratifiziert haben, reicht grundsätzlich ein Strafregister aus dem Herkunftsstaat. Wir behalten uns jedoch vor, auch eine österreichische Strafregisterbescheinigung zu verlangen.

Im Zweifel bitte bei der Registrierungsstelle nachfragen:
T. +43 (0)662 86 87-137 oder E-Mail an gbr@ak-salzburg.at

Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen



GESUNDHEITS
BERUFE
REGISTER



- Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan
- Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien
- Chile
- Dänemark, Deutschland
- Estland
- Finnland, Frankreich
- Georgien, Griechenland, Großbritannien
- Irland, Island, Israel, Italien
- Korea, Kroatien
- Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg
- Malta, Moldau, Monaco, Montenegro
- Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen
- Österreich
- Polen, Portugal
- Rumänien, Russland
- San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien
- Tschechien
- Ukraine, Ungarn
- Zypern